

II=4123 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode  
1010 Wien, den 7. Juli 1982  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Zl. IV-50.004/57-2/82

Klappe

Durchwahl

1889 /AB

B e a n t w o r t u n g

1982 -07- 13

zu 1900 J

der Anfrage der Abgeordneten GRABHER-MEYER  
und Genossen an den Bundesminister für  
Gesundheit und Umweltschutz betreffend  
exterritoriale Bearbeitung von radio-  
aktiven Abfällen innerhalb Österreichs  
(Nr.1900/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende  
Fragen gestellt:

"1. Wurden Sie im Zuge der Erarbeitung dieses  
Abkommens vom zuständigen Ressortminister kontak-  
tiert ?

2. Wie lautet die Stellungnahme Ihres Ressorts zu  
dem genannten Abkommen ?

3. Welche Sicherheits- und Kontrollprobleme er-  
geben sich durch dieses Abkommen aus Ihrer Sicht  
und welche Möglichkeiten einer Bewältigung dieser  
Probleme werden in Ihrem Ressort erwogen ?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu be-  
antworten:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umwelt-  
schutz war an allen Verhandlungen und interministeriel-  
len Besprechungen zur Vorbereitung dieses Abkommens  
beteiligt.

Zu 2.:

Aus der Sicht des Strahlenschutzes, der von meinem  
Ressort wahrzunehmen war, galt von Anfang an unser

- 2 -

Hauptinteresse der Schaffung einer rechtlichen Basis, auf Grund derer das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in die Lage versetzt würde, die Art der Betriebsführung der Seibersdorfer Laboratorien einvernehmlich mit der Internationalen Atomenergieorganisation festzulegen und in der Folge laufend zu kontrollieren. Diese Möglichkeit wird in Artikel II des Abkommens eröffnet, in dem es in Abs. 2 heißt: "In dem Ausmaß, wie dies in Abschnitt 5 des Amtssitz-Abkommens vorgesehen ist, werden die zuständigen österreichischen Behörden und die Organisation (Anmerkung: gemeint ist die Internationale Atomenergieorganisation) diese Sicherheitsvorkehrungen vereinbaren und dem gemäß geeignete technische Abkommen auf der Grundlage der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und der entsprechenden internationalen Standards abschließen.

Zu 3.:

Das Hauptanliegen, das sich aus dem abzuschließenden Abkommen für mein Ressort ergibt, ist die Ausarbeitung des erwähnten technischen Abkommens und die Herstellung des diesbezüglichen Einvernehmens mit der Internationalen Atomenergieorganisation. Ich bin aber in der Lage zu berichten, daß bereits ein umfassender Entwurf eines solchen Abkommens für die vier Laboratorien im sogenannten Dosimetrie-Medizin-Trakt und für das Safeguards Analytical Laboratory vorliegt. Dieser Entwurf ist gemeinsam mit Vertretern der Internationalen Atomenergieorganisation ausgearbeitet worden. Seine Verabschiedung als "technisches Abkommen" im Sinne des Artikel II Abs. 2 des gegenständlichen Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergieorganisation betreffend die Laboratorien in Seibersdorf ist unverzüglich in Aussicht genommen, sobald das Abkommen in Kraft ist.

- 3 -

Durch dieses im Entwurf vorliegende technische Abkommen wird gewährleistet sein, daß für die Laboratorien der Internationalen Atomenergieorganisation jene Sicherheitsbestimmungen gelten, die die Österreichische Rechtsordnung vorsieht. Eine entsprechende Kontrolle ist vertraglich vorgesehen.

Der Bundesminister:

